

Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) • Postfach 12 69 42 • 10609 Berlin

**MITTELDEUTSCHER RUNDFUNK**  
Anstalt des Öffentlichen Rechts  
Intendantin Frau Prof. Dr. Karola Wille  
04360 Leipzig

Bundesinstitut für Risikobewertung  
Postfach 12 69 42  
10609 Berlin  
Telefon +49 30 18412-0  
Fax +49 30 18412-99099  
bfr@bfr.bund.de  
www.bfr.bund.de

### **Kopie**

Herrn Andreas Rummel  
Herrn Jörg Wildermuth

Ihre Zeichen und Nachrichten vom	Geschäftszeichen: Bitte bei Antwort angeben	Telefondurchwahl/Fax	Datum	Organisationseinheit/Ansprechperson
	50-0201-01-11458789	-88000	22.02.2021	Pressestelle

### **Offener Brief an MDR und ARD FAKT**

Sehr geehrte Frau Professorin Wille,

die Anfrage Ihres Hauses verwundert uns. Sie teilen uns mit, dass Sie einen Beitrag zum Thema Glyphosat planen. Veranlasst sei dies durch das „soeben verkündete Verbot des Glyphosateinsatzes in Deutschland“, zudem möchten Sie auf „juristische Auseinandersetzungen des BfR“ eingehen. Damit konstruieren Sie künstlich einen Zusammenhang, den es gar nicht gibt. Die genannten Themenkomplexe haben inhaltlich nichts miteinander zu tun. Ihnen ist bekannt, dass sämtliche fachlichen Schlussfolgerungen des BfR zu Glyphosat seit über 5 Jahren öffentlich zugänglich sind. Mutmaßungen, das BfR wolle mittels des Urheberrechts seine Erkenntnisse geheim halten, entbehren daher von vornherein jeglicher Grundlage.

Zudem erstaunt uns, dass auf der MDR-Webseite zu lesen ist, dass das BfR „wichtige Informationen über das mögliche Krebsrisiko von Glyphosat nicht benannt hatte“. Aus dem von „FAKT“ veröffentlichten Glyphosat-Gutachten des BfR“ ginge beispielsweise hervor, dass „zahlreiche signifikante Häufungen von Tumoren in Tierversuchen nicht bemerkt oder verschwiegen worden waren und, dass man sich – offenkundig ohne Prüfung – schlicht auf die Studienberichte der Hersteller verlassen hatte“.

Das ist falsch. In dem Text (Addendum I) hat sich das BfR unter anderem mit der statistischen Auswertung der tierexperimentellen Studien befasst und kam zu dem Ergebnis, dass die Tierstudien weder an Ratten noch an Mäusen Hinweise auf ein krebserzeugendes und erbgutveränderndes Risiko von Glyphosat ergeben würden.

Dies haben wir Ihnen mehrfach mitgeteilt und ist unter anderem auch hier nachzulesen:

**Populäre Missverständnisse, Meinungen und Fragen im Zusammenhang mit der Risikobewertung des BfR zu Glyphosat**

**Mitteilung Nr. 013/2016 des BfR vom 19.05.2016 (hier insbesondere Seite 3)**

<https://www.bfr.bund.de/cm/343/populaere-missverstaendnisse-meinungen-und-fragen-im-zusammenhang-mit-der-risikobewertung-des-bfr-zu-glyphosat.pdf>

Warum kommuniziert der MDR das Gesamtergebnis und die Kernaussage des Addendums des BfR nicht?

Falsch ist auch, dass sich das BfR auf die Studienberichte der Hersteller verlassen habe. Sie wissen, dass nach der europäischen Pflanzenschutzmittelverordnung die Hersteller alle gesetzlich geforderten Unterlagen, Studien und eine eigene Risikobewertung des Antragstellers bei der zuständigen Behörde einreichen, damit ein Antrag auf Wiedergenehmigung überhaupt bearbeitet werden kann. Korrekt ist, dass das BfR in seinem Bericht sowohl die gesetzlich vorgeschriebenen Studien der Antragsteller als auch alle weiteren relevanten und verfügbaren Studien sorgfältig und detailliert in eigener Verantwortung geprüft und bewertet hat.

Auch das haben wir Ihnen mehrfach mitgeteilt und ist hier nachzulesen:

**Glyphosat: BfR hat Originalstudien der Antragsteller detailliert geprüft und bewertet**  
**Mitteilung Nr. 028/2017 des BfR vom 15.09.2017**

<https://www.bfr.bund.de/cm/343/glyphosat-bfr-hat-originalstudiender-antragsteller-detailliert-geprueft-und-bewertet.pdf>

Als Prozesspartei in dem Gerichtsverfahren vor dem Oberlandesgericht Köln ist dem MDR zudem hinlänglich bekannt, worum es in der juristischen Auseinandersetzung geht. Inhalt der Prozesse sind das Urheberrecht und die daraus folgenden Veröffentlichungs- und Verwertungsrechte. Der Sachvortrag des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) in diesem Verfahren und unsere Stellungnahmen zu diesem und dem weiteren Prozess sind Ihnen ebenso bekannt. Daher erstaunen Ihre Fragen zu Inhalt und Motivation der Prozesse. Sie wissen zudem, dass es sich um laufende Rechtsstreitigkeiten handelt, die nicht rechtskräftig entschieden sind.

Der von Ihnen genannte Aspekt der Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung setzt Inhalte des Aktionsprogramms Insektenschutz von 2019 um. Das BfR ist mit dem Thema nicht befasst. Zum Thema Insekten- bzw. Umwelt und Artenschutz können Sie sich an das Julius Kühn-Institut (JKI) bzw. das Umweltbundesamt (UBA) wenden.

Ebenso wie der MDR sieht das BfR die in dem Rechtsstreit behandelten urheberrechtlichen Fragestellungen als grundlegend und wichtig an. Im Mittelpunkt stehen, pointiert gesagt, vor allem folgende Fragen: Kann der Staat Wissenschaftler sein? Haben staatliche Forschungseinrichtungen geistiges Eigentum an ihren Werken oder werden solche Texte „gemeinfrei“? Unter welchen Voraussetzungen erlaubt die Pressefreiheit eine Veröffentlichung ohne Zustimmung des Urhebers? Diese Fragen sind für das BfR von zentraler Bedeutung. Unsere Arbeit zeichnet sich durch ihren wissenschaftlichen, forschungsgestützten Ansatz aus, der alle Aufgabenfelder des BfR durchzieht. In der Wissenschaft werden neue Erkenntnisse regelmäßig in Fachzeitschriften veröffentlicht.

Diese lassen Publikationen gutachterlich auf wissenschaftliche Korrektheit prüfen und nehmen sie außerdem nicht an, wenn die Ergebnisse bereits anderweitig veröffentlicht wurden. Vor diesem Hintergrund ist es eine wesentliche Frage für das BfR, wer das Erstveröffentlichungsrecht und die weiteren Nutzungsrechte an seinen geistigen Werken hat.

Ihre Fragen beantworten wir im Anhang.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Andreas Hensel', is written over the printed name.

Professor Dr. Dr. Andreas Hensel

## Anhang – Offener Brief an MDR und ARD „FAKT“ vom 22.02.2021

Fragen MDR/ARD FAKT

1. *Dem BfR wurde nach den Erfahrungen mit der BSE-Krise aus gutem Grund hinsichtlich seiner Kommunikation nach außen per BfR-Gesetz eine hohe Unabhängigkeit zugestanden. Diese Regelung zielte auf die Herstellung von Transparenz. Die juristische Verfolgung der Veröffentlichung jener sechsseitigen deutschsprachigen Zusammenfassung durch das BfR (selbst noch nach Jahren) verhindert stattdessen aber gerade Transparenz. Wir halten das Agieren in dieser Sache deshalb für einen Missbrauch dieser gesetzlich garantierten Unabhängigkeit. Bitte nehmen Sie Stellung.*
2. *Das BfR bekennt sich bei passenden Gelegenheiten öffentlich zum hohen Gut der Transparenz. Siehe zum Beispiel FAQ des BfR vom 27.02.2015: „Auf allen Ebenen der Risikobewertung ist Transparenz notwendig.“ Warum nicht auf der Ebene, um die es hier geht?*
3. *Worin sieht das BfR als Behörde den Sinn, mittels Urheberrecht Veröffentlichungen von Dokumenten zu unterbinden, die ohnehin Jedermann – über eine Anfrage nach Informationsfreiheitsgesetz – zugänglich zu machen sind? (So im Fall jener deutschsprachigen Zusammenfassung des Addendums.)*

Das BfR bewertet und kommuniziert gesundheitliche Risiken gemäß seinem gesetzlichen Auftrag unabhängig und transparent. Der Vorwurf des Missbrauchs der Unabhängigkeit ist haltlos. Das Addendum I des BfR zum revidierten Renewal Assessment Report (RAR) zu Glyphosat wurde durch die EFSA im Jahr 2015 veröffentlicht. Sämtliche fachlichen Schlussfolgerungen des BfR zu Glyphosat sind seit Jahren öffentlich zugänglich.

Dies ist zudem hier nachzulesen:

### **Keine Krebsrisiken verheimlicht: Sämtliche fachlichen Schlussfolgerungen des BfR zu Glyphosat sind seit Jahren öffentlich zugänglich**

**Mitteilung des BfR vom 07.06.2019**

<https://www.bfr.bund.de/cm/343/keine-krebsrisiken-verheimlicht-saemtliche-fachlichen-schlussfolgerungen-des-bfr-zu-glyphosat-sind-seit-jahren-oeffentlich-zugaenglich.pdf>

sowie auch bei der

### **Europäischen Lebensmittelbehörde (EFSA)**

**19.11.2015**

<https://www.efsa.europa.eu/de/news/glyphosate-background-documents-published>

Wie Sie selbst konstatieren, kann auch die Zusammenfassung des Addendums nach dem Informationsfreiheitsgesetz eingesehen werden. Über unsere Allgemeinverfügung und die technische Zugangsmöglichkeit haben wir hier berichtet:

### **BfR gewährt erstmals elektronische Akteneinsicht**

**Mitteilung des BfR 14/2019 vom 06.05.2019**

[https://www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2019/14/bfr\\_gewaehrt\\_erstmals\\_elektronische\\_akteneinsicht-240609.html](https://www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2019/14/bfr_gewaehrt_erstmals_elektronische_akteneinsicht-240609.html)

Wie Sie damit selbst feststellen, verheimlichen wir nichts. Bei den beiden Gerichtsverfahren geht es dem BfR allein um die grundsätzlichen urheberrechtlichen Fragen vor dem Hintergrund unserer wichtigen wissenschaftlichen Arbeit. Haben staatliche Forschungseinrichtungen geistiges Eigentum an ihren Werken oder werden solche Texte „gemeinfrei“? Unter welchen Voraussetzungen erlaubt die Pressefreiheit eine Veröffentlichung ohne Zustimmung des Urhebers? Die Antworten auf diese juristischen Grundsatzfragen sind für Publikationen aller wissenschaftlich tätigen Institutionen und insbesondere Forschungseinrichtungen wie dem BfR von zentraler Bedeutung. In der Wissenschaft werden neue Erkenntnisse regelmäßig in Fachzeitschriften veröffentlicht. Diese lassen Publikationen gutachterlich auf wissenschaftliche Korrektheit prüfen und nehmen sie außerdem nicht an, wenn die Ergebnisse bereits anderweitig veröffentlicht wurden. Dieses in der Wissenschaft übliche Verfahren einer Begutachtung durch ausgewiesene Expertinnen und Experten vor der Veröffentlichung gewährleistet den notwendigen hohen Qualitätsstandard, den man für solche Arbeiten erwartet. Dies ist im Einzelnen hier nachzulesen:

### **Wie steht es um das geistige Eigentum staatlicher Forschungseinrichtungen?**

#### **Pressemitteilung des BfR vom 12.11.2020**

[https://www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2020/38/wie\\_steht\\_es\\_um\\_das\\_geistige\\_eigentum\\_staatlicher\\_forschungseinrichtungen\\_-259728.html](https://www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2020/38/wie_steht_es_um_das_geistige_eigentum_staatlicher_forschungseinrichtungen_-259728.html)

### **BfR: Urheberrecht muss auch für wissenschaftliche Arbeiten staatlicher Forschungsinstitute gelten**

#### **Pressemitteilung des BfR vom 04.07.2019**

[https://www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2019/24/bfr\\_urheberrecht\\_muss\\_auch\\_fuer\\_wissenschaftliche\\_arbeiten\\_staatlicher\\_forschungsinstitute\\_gelten-241386.html](https://www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2019/24/bfr_urheberrecht_muss_auch_fuer_wissenschaftliche_arbeiten_staatlicher_forschungsinstitute_gelten-241386.html)

Unabhängig davon und angesichts der breiten öffentlichen Diskussion über mögliche gesundheitliche Risiken von Pflanzenschutzmitteln setzt sich das BfR schon seit Jahren für eine stärkere Transparenz bei der Risikobewertung ein. Das BfR ist der Auffassung, dass toxikologische Originalstudien der Industrie für die Fachöffentlichkeit im Zuge der öffentlichen Konsultation (Public Consultation) zugänglich sein sollten, um die Transparenz bei den Bewertungen in Zulassungs- und Genehmigungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln und ihren Wirkstoffen zu fördern.

Dies ist unter anderem hier nachzulesen:

### **BfR begrüßt Bestrebungen für verbesserte Pestizid-Gesetzgebung**

#### **Pressemitteilung des BfR vom 08.02.2018**

[https://www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2018/06/bfr\\_begruesst\\_bestrebungen\\_fuer\\_verbesserte\\_pestizid\\_gesetzgebung-203666.html](https://www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2018/06/bfr_begruesst_bestrebungen_fuer_verbesserte_pestizid_gesetzgebung-203666.html)

### **Mehr Offenheit und Transparenz bei der Bewertung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen - auf Grundlage gültigen Rechts**

#### **Mitteilung des BfR vom 20.03.2019**

<https://www.bfr.bund.de/cm/343/mehr-offenheit-und-transparenz-bei-der-bewertung-von-pflanzenschutzmittelwirkstoffen-auf-grundlage-gueltigen-rechts.pdf>

### **Mehr Transparenz bei Glyphosat: BfR unterstützt die Freigabe der wissenschaftlichen Rohdaten durch die EFSA**

#### **Mitteilung des BfR vom 30.09.2016**

<https://www.bfr.bund.de/cm/343/mehr-transparenz-bei-glyphosat-bfr-unterstuetzt-die-freigabe-der-wissenschaftlichen-rohdaten-durch-die-efsa.pdf>

4. *Welche Gesichtspunkte sind es, die aus Ihrer Sicht rechtfertigen, diese deutschsprachige Zusammenfassung – bezüglich ihres Inhaltes immerhin von hoher öffentlicher Relevanz – über Jahre vor den Augen der Öffentlichkeit zu verbergen? Und anderweitige Bemühungen um Transparenz juristisch zu verfolgen?*

siehe Antwort zu den Fragen 1 - 3

5. *Ist die Inanspruchnahme des Urheberrechts für den beschriebenen Zweck eine primäre Intention des BfR gewesen? Oder ist dem Bundesinstitut dieses Vorgehen durch die vorgesetzte Behörde (das Ministerium / die Politik) nahegelegt oder empfohlen worden? Wie steht das Ministerium zu diesem Vorgehen?*

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) ist in seiner wissenschaftlichen Bewertung, Forschung und Kommunikation unabhängig und hat die Entscheidung eigenständig getroffen. Weisungen wurden dem BfR nicht erteilt. Fragen an andere Institutionen oder die Politik richten Sie bitte an diese.

6. *Das BfR schrieb in seiner Mitteilung 24/2019 vom 04.07.2019, es sei „von wesentlicher Bedeutung für das BfR, wer das Erstveröffentlichungsrecht an seinen geistigen Werken hat“. Worin liegt diese Bedeutung?*
7. *In der BfR-Mitteilung 36/2020 („Ist der Staat ein Wissenschaftler? Landgericht Köln bestätigt Urheberrechtsschutz des BfR an wissenschaftlicher Ausarbeitung – BfR erwirkt Unterlassungsanspruch“) steht zu lesen, es sei „von wesentlicher Bedeutung für das BfR, wer das Erstveröffentlichungsrecht an seinen geistigen Werken hat“ (BfR 24/2019); und dass es in dem Rechtsstreit „nicht um die freie journalistische Berichterstattung, sondern die Frage [gehe], ob Dritte die geistigen Werke eines anderen ohne dessen Zustimmung eigenmächtig veröffentlichen und weiterverbreiten dürfen“. Spielt aus Sicht des BfR an dieser Stelle überhaupt keine Rolle, dass die Mitarbeiter der Behörde, um deren geistige Werke es geht, von der Allgemeinheit bezahlt werden? Dass diese geistigen Werke dazu dienen sollen, Risiken von eben dieser Allgemeinheit fernzuhalten – und diese Werke mithin dieser Allgemeinheit auch zur Kenntnis gebracht werden sollten? Wie beurteilen Sie diese Kritik an Ihrem Haus?*

Die Arbeit des BfR zeichnet sich durch ihren wissenschaftlichen, forschungsgestützten Ansatz aus, der alle Aufgabenfelder des BfR durchzieht. In der Wissenschaft werden neue Erkenntnisse regelmäßig in Fachzeitschriften veröffentlicht. Diese lassen Publikationen gutachterlich auf wissenschaftliche Korrektheit prüfen und nehmen sie außerdem nicht an, wenn die Ergebnisse bereits anderweitig veröffentlicht wurden. Vor diesem Hintergrund ist es von wesentlicher Bedeutung für das BfR, wer das Erstveröffentlichungsrecht und die weiteren Nutzungsrechte an seinen geistigen Werken hat.

Dies ist hier nachzulesen:

**Wie steht es um das geistige Eigentum staatlicher Forschungseinrichtungen?  
Pressemitteilung des BfR vom 12.11.2020**

[https://www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2020/38/wie\\_steht\\_es\\_um\\_das\\_geistige\\_eigentum\\_staatlicher\\_forschungseinrichtungen\\_-259728.html](https://www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2020/38/wie_steht_es_um_das_geistige_eigentum_staatlicher_forschungseinrichtungen_-259728.html)

**BfR: Urheberrecht muss auch für wissenschaftliche Arbeiten staatlicher Forschungsinstitute gelten****Pressemitteilung des BfR vom 04.07.2019**

[https://www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2019/24/bfr\\_urheberrecht\\_muss\\_auch\\_fuer\\_wissenschaftliche\\_arbeiten\\_staatlicher\\_forschungsinstitute\\_gelten-241386.html](https://www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2019/24/bfr_urheberrecht_muss_auch_fuer_wissenschaftliche_arbeiten_staatlicher_forschungsinstitute_gelten-241386.html)

Nationale und internationale wissenschaftliche Publikationen stellen einen unverzichtbaren Beitrag zur stetigen Erweiterung des Erkenntnisstandes dar. Dies gilt für die Beiträge der hochqualifizierten Forscherinnen und Forscher an den Universitäten, die im Übrigen auch aus Steuermitteln finanziert werden, und den außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Das BfR kommt mit seiner Forschung und seiner wissenschaftlichen Arbeit insgesamt seinem Gründungsauftrag nach. Zugleich informiert es die Öffentlichkeit transparent über die festgestellten Risiken und Bewertungsergebnisse – dies zeigen am Beispiel Glyphosat die zahlreichen Internetveröffentlichungen des BfR sowie die Veröffentlichung des Addendums durch die europäische Lebensmittelbehörde (EFSA). Das BfR hat zudem zahlreiche weitere Informationen auf seiner Webseite veröffentlicht (siehe auch: [https://www.bfr.bund.de/de/a-z\\_index/glyphosat-126638.html#fragment-2](https://www.bfr.bund.de/de/a-z_index/glyphosat-126638.html#fragment-2)). Die Kritik weisen wir zurück.

8. *Ein Argument des BfR war in der Vergangenheit offenbar, die sechsseitige deutschsprachige Zusammenfassung des Addendums sei „nur für den behördeninternen Gebrauch“ vorgesehen gewesen. Heißt dies, dass das Schriftstück nur und allein innerhalb des BfR Verbreitung fand? Oder ging es auch an andere Behörden? Welche? Erhielten tatsächlich keinerlei Personen außerhalb von Behörden dieses Schriftstück (z.B. Bundestagsabgeordnete)? War nicht sogar mal eine eigene Veröffentlichung geplant?*

Die sechsseitige Zusammenfassung des Addendums I wurde zur fachlichen Information des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) verfasst. Nach Abschluss der gerichtlichen Verfahren wird das BfR über eine Veröffentlichung entscheiden. Das Addendum I selbst wurde durch die EFSA allerdings bereits im Jahr 2015 veröffentlicht. Sämtliche fachlichen Schlussfolgerungen des BfR zu Glyphosat sind somit bereits schon seit Jahren öffentlich zugänglich.

9. *Zur Frage des Motivs des BfR, Dokumente wie jene Zusammenfassung des Addendums über Jahre von der Öffentlichkeit fern zu halten: In unserem FAKT-Film vom 20.10.2015 hatten wir dargestellt, dass aus dem Addendum hervorgehe, dass es zahlreiche signifikante Tumorrhäufungen in den Tierstudien an Mäusen gab, die vom BfR vorher nicht gesehen, zumindest aber nicht mitgeteilt wurden. Und dass man im (von der EFSA beauftragten) Addendum zugeben musste, sich schlicht auf die Studienberichte der Hersteller verlassen zu haben. Dies taucht die Arbeit des BfR nicht ins beste Licht, weshalb es die Interpretation gibt, dass das BfR deshalb so viel Mühe (und so viel Geld des Steuerzahlers) darauf verwende, die Veröffentlichung der deutschsprachigen Zusammenfassung des Addendums zu unterbinden, weil es die eigene Fehlleistung vor den Augen der Öffentlichkeit möglichst verbergen möchte. Wie kommentieren Sie diesen Standpunkt?*

Ihre Darstellung ist unzutreffend. Weder in dem Addendum I des BfR zum revidierten Renewal Assessment Report (RAR) zu Glyphosat, auf den der zitierte „FAKT“-Film abstellt, noch in der sechsseitigen Zusammenfassung kommt das BfR zu dem Schluss, dass bei bestimmungsgemäßer Anwendung von Glyphosat gesundheitliche Risiken zu erwarten seien – auch nicht unter Betrachtung der Tierstudien. Im Gegenteil: Das BfR kam wie die zuständige europäische Bewertungsbehörde EFSA und folgende Institutionen zu dem Schluss, dass Glyphosat nach dem Stand des Wissens nicht krebserzeugend ist.

- die US-amerikanische Umweltbehörde (US-EPA)
- die kanadische Bewertungsbehörde Pest Management Regulatory Agency (PMRA)
- die australische Bewertungsbehörde Australian Pesticides and Veterinary Medicines Authority (APVMA)
- die japanische Food Safety Commission
- die neuseeländische Umweltbehörde EPA
- das Joint FAO/WHO Meeting on Pesticide Residues (JMPR) der Welternährungsorganisation (FAO) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO)
- die Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

Das BfR hat weder zahlreiche signifikante Tumorhäufungen nicht gesehen, noch hat es sich bei seiner Bewertung ausschließlich auf die Studienberichte der Hersteller verlassen. Nachzulesen ist dies unter anderem hier:

**Europäische Glyphosatbewertung erfolgte qualitätsgesichert und unabhängig  
Pressemitteilung vom 11.10.2017**

ECHA und EFSA bestätigen bei der Anhörung zu Glyphosat im Europaparlament die korrekte Vorgehensweise bei der europäischen Glyphosat-Bewertung  
[https://www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2017/41/europaeische\\_glyphosatbewertung\\_erfolgte\\_qualitaetsgesichert\\_und\\_unabhaengig-202049.html](https://www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2017/41/europaeische_glyphosatbewertung_erfolgte_qualitaetsgesichert_und_unabhaengig-202049.html)

**Populäre Missverständnisse, Meinungen und Fragen im Zusammenhang mit der Risikobewertung des BfR zu Glyphosat**

**Mitteilung Nr. 013/2016 des BfR vom 19.05.2016 (hier insbesondere Seite 3)**

<https://www.bfr.bund.de/cm/343/populaere-missverstaendnisse-meinungen-und-fragen-im-zusammenhang-mit-der-risikobewertung-des-bfr-zu-glyphosat.pdf>

Zudem hat das BfR keines der von Ihnen genannten Dokumente von der Öffentlichkeit ferngehalten (siehe Antwort zu Fragen 1-3).

*10. Welche Summen wurden letztendlich ausgegeben, um mehreren Zehntausend Anfragenden individuell den Zugang zu der sechsseitigen deutschsprachigen Zusammenfassung des Addendums möglich zu machen? (Entwicklung der Plattform / Honorare etc.)*

*11. Was haben am Ende die Rechtsstreitigkeiten mit der Organisation FragDenStaat bis heute gekostet? (Anwalts- / Gerichtskosten, bewertete Zeit der Mitarbeiter ...)*

*12. Was haben die Rechtsstreitigkeiten mit dem MDR bis heute gekostet?*



Wie Sie wiederum feststellen, hat das BfR nicht nur die beiden Gerichtsverfahren zur Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen betrieben, sondern zugleich den berechtigten Informationsbedürfnissen Rechnung getragen. Der geschätzte Personalaufwand im Zusammenhang mit der Allgemeinverfügung zu den Anträgen auf Zugang zu der sechsseitigen Zusammenfassung nach dem Informationsfreiheitsgesetz, der Programmierung der Internetseite und der Entwicklung der Datenbank belief sich auf 14.711,51 EUR, zuzüglich Sachkosten in Höhe von monatlich 9,80 EUR. Zu den weiteren Fragen verweisen wir auf die Antwort der Bundesregierung (Drucksache 19/18039) auf die Kleine Anfrage zur Drucksache 19/16638.